

RS UVS Vorarlberg 1996/07/30 1-1225/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.07.1996

Rechtssatz

Die zur Last gelegten Verhaltensweisen bilden keine Übertretungen nach §174 Abs1 lita Z22 (in Verbindung mit §58 Abs3 und 4) Forstgesetz, weil die damit als verletzt erachtete Verwaltungsvorschrift das im Zuge einer Bringung (und nicht einer Fällung) von Holz gebotene Verhalten näher umschreibt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at